

Satzung des Turn- und Sportvereins Handschuhsheim 1886 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Handschuhsheim 1886 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände der einzelnen Sportarten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
5. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Ziffer 4 gilt dann entsprechend.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, des Gesangs und der Geselligkeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an diesen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Betragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Vereinsmitglied volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald sie schriftlich oder per E-Mail bestätigt wird. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4. Durch Beschluss des Vereinsausschuss können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Er verpflichtet sich, die Regelungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Soweit es in seinen Kräften steht, hat jedes Mitglied die Interessen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Es hat alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Änderungen der Adresse, Bankverbindung und beitragsrelevante persönliche Verhältnisse (Ende der Schulausbildung, Berufsausbildung, etc.).
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
5. Mitteilungen an ein Mitglied gelten mit der Absendung unter der zuletzt vom Mitglied mitgeteilten Post- oder E-Mail-Anschrift als zugegangen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Sonderaustrittsrecht besteht für Minderjährige und Studenten sowie bei Mitgliedern bei Umzug im jeweiligen Geschäftsjahr mit einer Entfernung von mehr als 100 km. Die Frist für das Sonderaustrittsrecht beträgt einen Monat zum 30.06. Im Falle des Umzuges ist die Ummelde-Bescheinigung der Austrittserklärung beizulegen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung mit Androhung der Streichung die Rückstände nicht gezahlt hat.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung,
 - b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
6. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Ausschlusses unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Dies kann mündlich vor dem Vorstand oder schriftlich erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Innerhalb von einem

Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das Mitglied Berufung beim Vereinsausschuss beantragen. Der Vereinsausschuss entscheidet in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag, insbesondere deren Höhe, wird in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Abteilungen können zusätzliche Sonderbeiträge erheben und Regelungen zu Arbeitseinsätzen treffen.
3. Der Verein ist in besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung von finanziellen Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Höhe entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Höchstgrenze besteht beim dreifachen eines Jahresbeitrags.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Vereinsausschuss,
- d. die Jugendversammlung.

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Änderung des Vereinszweckes,
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Kassenberichtes,
 - d. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Wahl der Vorsitzenden,
 - g. Wahl der Kassenprüfer,
 - h. Beitragsordnung,
 - i. Bestätigung der Jugendordnung,
 - j. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und
 - k. Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Delegiertenversammlung zu berufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Delegierten der letzten Delegiertenversammlung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail durch einen Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Sie soll zusätzlich auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
4. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind durch einen Delegierten schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung zu stellen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche

vor der Delegiertenversammlung den Delegierten zugesandt. Sie soll zusätzlich auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

5. Als Delegierte sind stimmberechtigt die:
 - a. Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Mitglieder des Vereinsausschusses,
 - c. Abteilungsvertreter und
 - d. Vertreter der nichtabteilungsgebundenen Mitglieder.
6. Die Abteilungsvertreter werden von den Abteilungen gewählt. Jeder Abteilung steht unter Einbeziehung des Abteilungsleiters ein Delegierter je angefangenen 25 Mitgliedern mit vollendetem 16. Lebensjahr zu. Stichtag für die Zahl der Delegierten ist der Tag der Delegiertenwahl.
7. Die nichtabteilungsgebundenen Mitglieder wählen ihre Delegierten nach dem gleichen Schlüssel. Die Wahlversammlung wird von einem Vorsitzenden einberufen. Für die Einberufung und die Wahl gelten die Regelungen für Abteilungen entsprechend.
8. Die Delegierten müssen volljährig sein. Sie haben jeweils nur eine Stimme und dürfen nur eine Abteilung vertreten.
9. Die Mitglieder des Vereins können an der Delegiertenversammlung teilnehmen und sich an den Aussprachen ohne Stimmrecht beteiligen.
10. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden anwesend ist und mindestens 5 stimmberechtigte Delegierte.
11. Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorsitzenden oder von einem durch die Delegiertenversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
12. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung und Wahl erfolgen, wenn dies von 10 % der Stimmberechtigten beantragt wird.
13. Die Wahl der Vorsitzenden ist durch einen gesonderten Wahlleiter durchzuführen, sofern der Versammlungsleiter selbst zur Wahl steht.
14. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.
15. Ein Beschluss zur Änderung der Vereinszwecke bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
16. Über Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Delegiertenversammlung gestellt werden, entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.
17. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. mindestens 3 gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b. dem Vorsitzenden der Jugendversammlung und
 - c. eine der Zahl der Vorsitzenden entsprechenden Zahl von Vertretern des Vereinsausschusses.

2. Die Vorsitzenden werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen neuen Vorsitzenden in den Vorstand wählen. Die Amtszeit der Vertreter des Vereinsausschusses entspricht der Amtszeit der Vorsitzenden.
3. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat. Es steht dem Vorstand frei, Angelegenheiten zur Entscheidung an den Vereinssauschuss abzugeben.
5. Die Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein.
6. Vorstandsmitglieder können gemäß § 40 i.V.m. § 27 Abs. 3 BGB für ihre Tätigkeit vergütet werden. Hierüber und über die Einzelheiten, insbesondere den Anstellungsvertrag, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Vorstandsmitgliedes, das eine Vergütung erhalten soll.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ältesten Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung vom nächstälteren Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entsprechend.
9. Der Vorstand berichtet regelmäßig in den Vereinsausschusssitzungen über seine Tätigkeit.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. dem Vorstand,
 - b. den Abteilungsleitern oder einem von der jeweiligen Abteilung bestimmten Vertreter und
 - c. dem Vertreter im Sportausschuss der Stadt Heidelberg
2. Der Vereinsausschuss ist zuständig für
 - a. die Wahl der Vertreter des Vereinsausschusses im Vorstand,
 - b. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Unterstützung des Vorstandes bei der Meinungsbildung,
 - c. die Planung von Vereinsveranstaltungen,
 - d. die grundsätzliche Organisation des Vereins,
 - e. Verhängung einer Mitgliedersperre in einer Abteilung,
 - f. die Verabschiedung des Haushaltsplans auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g. den Erlass von Ordnungen unter Ausnahme der Beitragsordnung, insbesondere einer Finanz- und Geschäftsordnung, sowie
 - h. Ehrungen.
3. Der Vereinsausschuss tagt nach Bedarf und wird vom ältesten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom nächstälteren Vorsitzenden einberufen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend

sind. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung entsprechend.

4. Der Vereinsausschuss kann zur Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich Ausschüsse mit beratender Funktion bilden.

§ 11 Abteilungen

1. Im Verein können rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.
2. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
3. Über Gründung und Auflösung entscheidet der Vereinssausschuss mit einer 2/3 Mehrheit.
4. Abteilungen sollen nach Möglichkeit den jeweiligen Fachverbänden ihrer Sportart angehören.
5. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, die aus mindestens drei Personen besteht. Diese wird in einer Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsleitung gelten die Regelungen über die Delegiertenversammlung und den Vorstand entsprechend.
6. Sollte es keine gewählte Abteilungsleitung geben, ist der Vorstand berechtigt eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen.
7. Abteilungen können im Rahmen des genehmigten Haushaltsbudgets und der Finanzordnung Ausgaben tätigen.
8. Die Delegierten für die Delegiertenversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Jugendversammlung

1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendversammlung.
2. Die Jugendversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die die Jugendarbeit im Verein regelt. Sie bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann ausschließlich durch die Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Stadtteil Handschuhsheim.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.